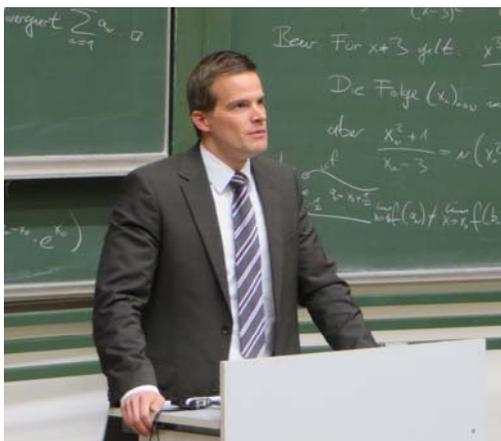


26. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht

Im Anschluss an die 7. Mitgliederversammlung der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** fand am 10. Dezember 2015 die **26. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** des Vereins auf dem Campus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Etwa 25 Interessierte aus der Finanzverwaltung, Wissenschaft, und steuerrechtlichen Praxis sowie Studierende nahmen an der Veranstaltung teil.

Herr **Dr. Christian Thiemann**, Lehrstuhlvertreter des Lehrstuhls für Unternehmenssteuerrecht, Bilanzrecht und Öffentliches Recht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, referierte zum Thema:

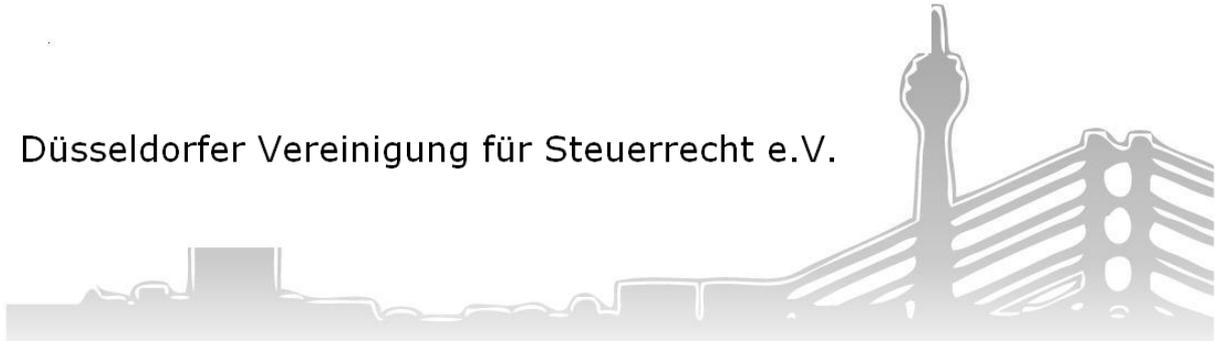
„Sanierungssteuerrecht im Wege von Billigkeitsmaßnahmen? Zum Beschluss des X. Senats des BFH vom 25. März 2015 (X R 23/13)“.



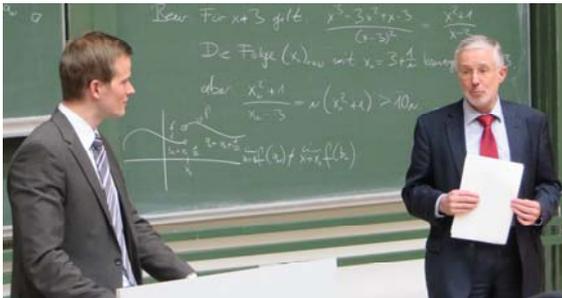
Im Anschluss an eine kurze Einführung in die Thematik der aktuell bestehenden Rechtsunsicherheit im Bereich der Besteuerung von Gewinnen aufgrund von Sanierungsmaßnahmen

erläuterte Herr Dr. Thiemann zunächst den Begriff des „Sanierungsgewinns“ sowie systematische Erwägungen zur ausnahmsweisen Steuerfreistellung eines Gewinns in Sanierungssituationen. Nachdem er die unterschiedlichen Entwicklungslinien zur Freistellung eines Sanierungsgewinns skizziert hat, bewertete Herr Dr. Thiemann die Zulässigkeit der derzeit praktizierten Behandlung solcher Gewinne durch die Finanzverwaltung aufgrund des sogenannten Sanierungserlasses (BMF, Schreiben vom 27. März 2003, BStBl I 2003, 240, ergänzt durch BMF, Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl I 2010, 18). Hierbei ging er insbesondere auf die Bedeutung der Aufhebung der bis zum Jahre 1996 geltenden Vorschrift § 3 Nr. 66 EStG a.F., nach der die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen gesetzlich angeordnet war, und die Reichweite der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass einer Steuer aus Gründen der Unbilligkeit im Einzelfall nach § 227 AO ein. Außerdem sprach er die Frage der Vereinbarkeit einer Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen im Hinblick auf das Europäische Beihilferecht an. Diese Fragen sind Gegenstand einer kontrovers geführten Diskussion, die sich sowohl in der Literatur, aber auch in zahlreichen divergierenden Finanzgerichtsentscheidungen widerspiegelt. Schließlich veranlasste diese Tatsache auch den X. Senat des BFH, die streitigen Rechtsfragen dem Großen Senat des BFH vorzulegen (BFH, Vorlagebeschluss vom 25. März 2015 – X R 23/13, BStBl II 2015, 696), wohingegen er selbst der Auffassung ist, dass der Sanierungserlass nicht gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt sowie nicht als unionswidrig

Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.



staatliche Beihilfe anzusehen ist. Diese Auffassung, insbesondere die Begründung des X. Senats teilt Herr Dr. Thiemann nur im Ergebnis. Dennoch hält er eine gesetzgeberische Lösung für dringend erforderlich.



In der sich anschließenden, von dem Vorstandsmitglied Herrn Professor Prinz, WTS Köln, moderierten, lebhaften Diskussion wurden verschiedene Aspekte rund um den Problembereich ausgetauscht. Während einerseits bei Unanwendbarkeit des Sanierungserlasses verheerende Folgen prognostiziert wurden, sehen dem Ergebnis andere wiederum gelassen entgegen, weil für diesen Fall weiterhin eine Anwendung der Erlassvorschriften der Abgabenordnung für den Einzelfall zur Verfügung stehe. Einigkeit bestand dennoch weitestgehend darüber, dass der Gesetzgeber tätig werden müsse, um im bislang nicht aufeinander abgestimmten „Sanierungsrecht“, wozu insolvenzrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften zählen, Rechtssicherheit zu schaffen.



Die Gliederung zum Vortrag kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Die **27. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. ist für April/Mai 2016 geplant. Eine Einladung hierzu wird zeitnah ergehen.